

Fragen und Antworten zur VLB Referenzdatenbank

Stand: September 2010

1. Auf welche Weise muss ein Verlag nach dem Buchpreisbindungsgesetz seine Preise festsetzen?

Das Buchpreisbindungsgesetz verpflichtet gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG Verlage, Preise festzusetzen und diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Gesetz selbst ordnet nicht an, wie dies zu geschehen hat. Bisher gab es kein einheitliches Vorgehen der Verlage, so dass es immer öfter zu Preisunterschieden in den einzelnen Datenbanken gekommen ist. Diese Situation haben Rechtsanwälte, die außerhalb der Branche stehen, ausgenutzt und Buchhandlungen kostenpflichtig abgemahnt. Um diesen Missbrauch zukünftig zu verhindern, haben die Fachausschüsse und das Branchenparlament dafür gestimmt, das VLB als zentrale und verbindliche Datenbank für gebundene Ladenpreise einzurichten.

2. Wie wird das VLB zur Referenzdatenbank?

Zunächst entscheidet der Verlag darüber. Seit dem 10.6.2010 kann ein Verlag bestimmen, dass er das VLB als Referenzdatenbank akzeptiert. Dies bedeutet, dass er seiner Pflicht zur Veröffentlichung der Festsetzung und Änderung des Buchpreises in Zukunft dadurch nachkommt, dass er den von ihm festgesetzten Preis an das VLB meldet. An diesen Preis ist der Verlag dann auch selbst gebunden, er darf also nicht zu einem anderen Preis liefern. Mit der Referenzpreiserklärung legt sich der Verlag fest, seine Buchpreise regelmäßig und vollständig an das VLB zu melden. Dies gilt auch für die unter Ziffer 12 genannten Rückrufe und Ladenpreisauflösungen, die im Zusammenhang mit der Umstellung der Gelben Beilage ab dem 01.01.2011 ausschließlich über das VLB gemeldet werden. Der Verlag sollte seine Handelspartner in geeigneter Weise darüber informieren, dass das VLB als Referenzdatenbank genutzt wird und Ihre Partner dort die aktuellen Preise einsehen können.

Während einer Übergangszeit wird es an einer Allgemeinverbindlichkeit des VLB für alle teilnehmenden Verlage fehlen. Wenn dann aber über einen gewissen Zeitraum die meisten Verlage das VLB als Referenzdatenbank nutzen, so entsteht ein Handelsbrauch, der dann branchenweit gilt. In diesem Fall gilt das VLB dann als verbindliche Datenbank für alle: die darin genannten Preise sind die gemäß gesetzlicher Verpflichtung festgesetzten und veröffentlichten Ladenpreise, also die „richtigen“ Preise.

3. Wie werden die Referenzpreise im VLB gekennzeichnet?

Hat ein Verlag der Nutzung des VLB als Referenzdatenbank zugestimmt, werden alle im VLB lieferbaren Bücher mit dem Preismerkmal gebundener Ladenpreis mit einem Symbol gekennzeichnet. Das Symbol ist sowohl im Titeltitelkatalog als auch im Titelservice ab sofort für alle VLB-Nutzer sichtbar. Zudem wird die Kennzeichnung der Preise ab dem 01.01.2011 auch über Standardexporte (CSV), API-Schnittstellen sowie über die VLB-DVD und www.buchhandel.de ausgegeben. Zusätzlich zu der Kennzeichnung „Referenzpreis“ werden Preise zukünftig mit einem Datumsstempel versehen, der auf die letzte Preisänderung hinweist. Somit wird auch die Sichtbarkeit der letzten Preisänderung verbessert.

4. Was passiert, wenn ein Verlag das VLB nicht zur Referenzdatenbank erklärt?

Erklärt ein Verlag das VLB in der Übergangszeit nicht zur Referenzdatenbank, so gilt weiterhin, dass er dafür verantwortlich ist, allen Wiederverkäufern den Preis bekannt zu machen. Die im VLB gemeldeten Preise werden nicht gekennzeichnet und folglich auch nicht als Referenzpreise über Schnittstellen und Exporte ausgegeben. Das VLB ist dann eine Möglichkeit der Preisveröffentlichung, nicht aber die einzige und allein verbindliche. Sollte z. B. über Preisabgleiche festgestellt werden, dass in den verschiedenen Datenbanken unterschiedliche Preise angegeben werden, so wird der Verlag darauf hingewiesen, unverzüglich allen Wiederverkäufern den tatsächlich gebundenen Ladenpreis mitzuteilen. Gleichzeitig erhält der Verlag das Angebot, zukünftig das VLB für Preise als Referenzdatenbank auszuweisen. Reagiert der Verlag auf diesen Hinweis innerhalb von 5 Tagen weder in der einen noch in der anderen Weise, so wird er kostenpflichtig von Rechtsanwältin Birgit Menche, der Preisbindungstreuhandlerin des Sortiments, abgemahnt.

5. Welche Vorteile hat der Verlag, wenn das VLB Referenzdatenbank für die Preise seiner Bücher wird?

Der Verlag muss seine Preise nur an eine Stelle melden; d. h., die gesetzliche Pflicht, allen möglichen Wiederverkäufern die von ihm festgesetzten Preise in angemessener Weise zur Kenntnis zu bringen,

wird alleine durch die Meldung ans VLB erfüllt. Damit schließt der Verlag zugleich aus, wegen abweichender Preisangaben in verschiedenen Datenbanken selbst abgemahnt oder von ihrerseits abgemahnten Buchhändlern in Regress genommen zu werden. In den vergangenen Monaten sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Verlage wegen geringfügiger Preisabweichungen in verschiedenen Datenbanken mit Regressforderungen in fünfstelliger Höhe konfrontiert wurden.

6. Welche Vorteile hat der Buchhändler (Wiederverkäufer), wenn das VLB Referenzdatenbank wird?

Im Markt herrscht Preisklarheit und Rechtssicherheit. Dem Buchhandel steht eine verbindliche Quelle für die Preise preisgebundener Bücher zur Verfügung, aus der sich auch die Barsortimente sowie große Online-Buchhändler bedienen. Damit entfällt zugleich das Risiko, wegen der (schuldlosen) Übernahme falscher Preisangaben aus Datenbanken abgemahnt zu werden und hohe Anwaltsgebühren zahlen zu müssen.

7. Was muss der Verlag tun, um das VLB als Referenzdatenbank für seine Preise zu nutzen?

Als Nutzer des VLB-Titelservice kann er sein Einverständnis über eine Seite abgeben, die nach dem Login vorgeschaltet wird. Alle anderen Verlage erhalten die Möglichkeit, eine ihnen übersandte Erklärung zu unterzeichnen und per Antwortfax an das VLB zu senden.

8. Was geschieht, wenn die Preise in den Datenbanken verschiedener Anbieter unterschiedlich sind?

Hat der Verlag das VLB als Referenzdatenbank für seine Preise bestimmt, sind die darin genannten Preise die gemäß gesetzlicher Verpflichtung festgesetzten und veröffentlichten Ladenpreise. Es gilt allein dieser Preis, die Preise in den anderen Datenbanken sind damit „falsch“. Hat der Verlag das VLB nicht oder noch nicht als Referenzdatenbank autorisiert und es werden unterschiedliche Preise in den Datenbanken unterschiedlicher Anbieter festgestellt, wird der Verlag darauf hingewiesen, dass er unverzüglich seiner gesetzlichen Pflicht entsprechen und dafür Sorge tragen muss, dass allen Kataloganbietern der tatsächlich gebundene Ladenpreis mitgeteilt wird. Gleichzeitig erhält er das Angebot, zukünftig das VLB für Preise als Referenzdatenbank auszuweisen. Reagiert der Verlag innerhalb von 5 Arbeitstagen auf diesen Hinweis weder in der einen noch in der anderen Weise, wird er kostenpflichtig anwaltlich abgemahnt.

9. Was geschieht, wenn der Preis bei Lieferung von dem Preis im VLB abweicht?

Hat der Verlag das VLB als Referenzdatenbank für seine Preise bestimmt, dann gilt auch nur der Preis im VLB. Buchhändler und Barsortiment können die Rechnung in diesem Fall entsprechend kürzen, an den Verlag zurückschicken oder – wenn der vom Verlag berechnete Preis unter dem bindenden Preis im VLB liegt – bezahlen, aber die Ware zum gebundenen (höheren) Preis veräußern. Nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts gilt eine Rechnung allerdings von vorneherein als unwirksam, wenn erkennbar ist, dass der Rechnungsbetrag z. B. falsch berechnet oder mit einem Vertipper versehen ist.

10. Muss ich mich als Buchhändler zukünftig nach den Preisen im VLB richten?

Der überwiegende Teil des Bestands an preisgebundenen Büchern ist bereits als Referenzpreis gekennzeichnet. Während der noch andauernden Übergangszeit kommen täglich weitere referenzierte Preise hinzu. Die MVB empfiehlt daher, das VLB zukünftig im Rahmen der Verkaufsprozesse sowie der Warenwirtschaftssysteme stärker einzusetzen und zu nutzen.

11. Was sind die Folgen, wenn der Verlag die Aktualisierung von Preisen, die er verändert hat, im VLB verspätet oder gar nicht durchführt?

Grundsätzlich sollte der Verlag dafür Sorge tragen, dass er seine Preisangaben regelmäßig prüft und aktualisiert. Werden Preisänderungen nicht regelmäßig oder zu spät aktualisiert, gelten die im VLB aktuell gespeicherten Preise, bis der Verlag die Preisänderungen einpflegt.

12. Entfällt die Meldung von Preisänderungen an die „Gelbe Beilage“, wenn der Verlag der Nutzung des VLB als Referenzdatenbank zustimmt?

Mit der Zustimmung zur Nutzung des VLB als Referenzdatenbank entfällt ab 01.01.2011 das herkömmliche Melden von Preisänderungen an die „Gelbe Beilage“. Das VLB wird auf Basis der im

System gemeldeten Preisdaten automatisch die aktuelle Ausgabe der „Gelben Beilage“ zusammenstellen und ausgeben. Zusätzlich stehen den Verlagen im VLB-Titelservice entsprechende Eingabefelder für die Erfassung von Ladenpreisauhebungen und Rückrufen zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe der „Gelben Beilage“ wird dann jeden Donnerstag im Titeltitelkatalog sowie über www.vlb.de (Push-Dienst mit Erinnerungsfunktion) bereitgestellt und in Form einer PDF-Datei ausgegeben. ONIX-Nutzer weisen wir darauf hin, dass die Meldung von Ladenpreisauhebungen nur über den Titelservice möglich ist. Kunden, welche die „Gelbe Beilage“ in elektronischer Form über die IBU beziehen, erhalten diese wie gehabt.

13. Ist an eine Änderung des Preisbindungsgesetzes gedacht, wonach die Preise im VLB maßgebend sind?

Das Vorantreiben einer gesetzlichen Änderung ist nicht vorgesehen. Das VLB hat jedoch seit dem 10.6.2010 alle teilnehmenden Verlage in einer groß angelegten Aktion darum gebeten, eine Referenzpreiserklärung abzugeben. Eine solche Erklärung war bis Anfang Juli bereits für fast 500.000 preisgebundene Buchtitel abgegeben worden. Sofern sich herausstellt, dass der Großteil der Verlage dies erklärt, kann dies dazu führen, dass sich ein entsprechender Handelsbrauch bildet, der zukünftig im gesamten Markt verbindlich gilt. In diesem Fall würde die Verkehrsordnung des Börsenvereins entsprechend geändert werden.

14. Was geschieht, wenn ein Verlag nicht alle seine Titel ans VLB meldet (z. B. Print-on-Demand-Titel)?

Eine Meldung im VLB ist nicht verpflichtend. Verzichtet ein Verlag auf sie, muss er – künftig wie bisher – auf andere Weise dafür Sorge tragen, dass alle Wiederverkäufer jederzeit über seine gebundenen Ladenpreise informiert sind.

15. Wie sichert das VLB die Qualität der Daten?

Seit dem Sommer 2010 führt das VLB verstärkt Preisabgleiche mit anderen Datenbanken von Barsortimenten und Großbuchhändlern durch. Werden dabei Preisdifferenzen entdeckt, wird der betroffene Verlag von der MVB in einem automatisierten Verfahren informiert. Der betroffene Verlag ist dann verpflichtet, den Preis zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wird der Preis nach einer angemessenen Zeit nicht korrigiert, folgt eine kostenpflichtige Abmahnung der Preisbindungstreuhandlerin RA Birgit Menche. Um die Verlage bei der Aktualisierung ihrer Daten zusätzlich zu unterstützen, wird im VLB künftig angezeigt, ob ein Preis zum Referenzpreis erklärt und wann er im VLB zuletzt geändert wurde.

16. Wie wird der Verbreitungsgrad der Preisangaben sichergestellt?

Bereits heute ist das VLB mit derzeit 1,2 Millionen Titeln aus über 20.000 Verlagen die zentrale Datenbank für den Buchhandel und damit das umfassendste Verzeichnis dieser Art in Deutschland. Rund 2.400 Buchhandlungen haben das VLB als Informationsquelle abonniert. Mit der Erweiterung des VLB zur Referenzdatenbank wird die MVB diese Marktposition deutlich ausbauen. Über den Titeltitelkatalog sowie die Standardexporte und Schnittstellen wird die MVB ab dem 01.01.2011 die größtmögliche Verbreitung der Preisangaben sicherstellen.

17. Können auch österreichische und schweizerische Verlage das VLB als Referenzdatenbank für ihre Preise bestimmen?

In Deutschland werden die Preise der Bücher österreichischer und schweizerischer Verlage nicht durch diese selbst gebunden, sondern durch die jeweiligen deutschen Importeure (in der Regel also die deutschen Auslieferungen dieser Verlage). Dabei gilt der von den Verlagen für Deutschland empfohlene Preis als Mindestpreis, den der deutsche Importeur nicht unterschreiten darf. Die österreichischen und schweizerischen Verlage können das VLB als Referenzdatenbank für ihre für Deutschland geltenden Preisempfehlungen nutzen. Damit stellen sie sicher, dass ein bestimmter Preis ihrer Titel beim Verkauf in Deutschland nicht unterschritten werden darf. Der deutsche Importeur bleibt aber rechtlich gesehen frei, bei Büchern österreichischer und schweizerischer Verlage höhere Preise als die im VLB verzeichneten empfohlenen Ladenpreise zu verlangen.